



B e s c h l u s s

In der Gefahrenabwehrsache

betreffend

Cécile Stephanie Lecomte, geboren am 08.12.1981,
wohnhaft Am Kreideberg 19, 21339 Lüneburg

- Betroffene -

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Wolfram Plener, Rote Straße 10a, 21335 Lüneburg

Beteiligte:
Polizeidirektion Lüneburg

- I. Es wird festgestellt, dass die am 05.09.2007 erfolgte Freiheitsentziehung **rechtswidrig** gewesen ist.
- II. Der Polizeidirektion Lüneburg werden die Gerichtskosten sowie die außergerichtlichen Kosten des Betroffenen auferlegt.
- III. Geschäftswert: 3.000,00 €.

Gründe:

I.

Am 05.09.2007 fand ein Castor-Leerbehältertransport von Frankreich in das Zwischenlager Gorleben (und zurück) statt. Es handelte sich um einen "Probezuglauf". Als der Transportzug auf der Bahnstrecke Lüneburg - Dannenberg den Bereich Tiergarten/Deutsch Evern gegen 08:28 Uhr durchfuhr, kam es zur Begegnung mit der Betroffenen. Die Betroffene, eine amtsbekannte "Robin Wood"-Aktivistin und Castortransportgegnerin, hatte über die eingleisige und nicht elektrifizierte Bahnstrecke in einer Höhe von etwa 7 - 10 Metern zwei Seile von Baum zu Baum gespannt. Sie selbst saß in einer Haltevorrichtung mittig zum Gleisverlauf. Der Zug wurde angehalten. Die Betroffene seilte sich nunmehr ab, so dass sie direkt auf dem unter ihr stehenden Castorbehälter stand. Da die Betroffene der polizeilichen Aufforderung, vom Zug herunterzuklettern nicht freiwillig nachkam,

wurde sie von Spezialkräften der Bundespolizei auf den Boden verbracht. Der Zug konnte gegen 10:00 Uhr weiterfahren.

Um 09:55 wurde die Betroffene an Beamte der Polizeiinspektion KLüneburg/Lüchow-Dannenberg/Uelzen übergeben und nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 Nds. SOG in Polizeigewahrsam genommen.

Die Polizei beantragte beim AG Lüneburg telefonisch, die Fortdauer der Ingewahrsamnahme anzuordnen, weil befürchtet wurde, dass die Betroffene den am selben Tag stattfindenden Zugrücklauf ebenfalls stören könnte. Der Antrag wurde vom Gericht (zunächst) telefonisch um 12:55 Uhr zurückgewiesen (101 XIV 59), und die weitere Fortdauer der Ingewahrsamnahme der Betroffenen für unzulässig erklärt. Auf das vorgenannte Verfahren wird Bezug genommen.

II.

Der Betroffene beantragt, nachträglich festzustellen, dass die Freiheitsentziehung rechtswidrig gewesen ist.

Hinsichtlich der Einzelheiten der Einwendungen wird auf die Ausführungen des Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen (Bl. 4 ff. d.A.) Bezug genommen.

Der Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit ist nach § 19 Abs. 2 S.1 Nds. SOG **zulässig**, insbesondere fristgerecht gestellt.

Der Antrag ist - auch ohne persönliche Anhörung der Betroffenen - bereits nach Aktenlage **begründet**. Die persönliche Anhörung hätte hier nur eine unnötige Förmerei bedeutet, von der keine entscheidungsrelevante Aufklärung zu erwarten gewesen wäre, und war daher entbehrlich.

Die Freiheitsentziehung war hier **von Anfang an**, also bereits dem Grunde nach, rechtswidrig.

Vorliegend wurde die Anordnung der Freiheitsentziehung auf **§ 18 Abs. 1 Nr. 2 Nds. SOG** (Unterbindungsgewahrsam) gestützt, worauf die Polizeidirektion in ihrer Stellungnahme vom 17.01.2008 abstellt.

Nach dieser Vorschrift kann eine Person in Gewahrsam genommen werden, wenn dies **unerlässlich** ist, um eine **unmittelbar bevorstehende** Begehung oder Fortsetzung einer **Straftat** oder einer **Ordnungswidrigkeit von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit** (Gefahrenprognose) zu verhindern.

1. Straftaten

Die Polizei hielt den Verdacht einer Straftat nach § 315 StGB für gegeben und sah des weiteren den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach den Vorschriften der EBO verwirklicht.

Für die Betroffene war jedoch eine konkrete Gefahrenprognose i.S.d. vorgenannten Vorschrift nicht gegeben.

Die Seilaktion über der Gleisstrecke stellte keine Straftat nach § 315 StGB dar.

Die Betroffene hat keine Anlagen oder Beförderungsmittel zerstört, beschädigt oder beseitigt (Alt. Nr. 1). Sie hat auch keine Hindernisse bereitet (Alt. Nr. 2), denn der Zug hätte ohne weiteres unter dem gespannten Seil und der Betroffenen hindurchfahren können. Sie hat auch keine falschen Zeichen oder Signale gegeben (Alt. Nr. 3) und schließlich hat die Betroffene auch keinen ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff vorgenommen (Alt. Nr. 4.). Schließlich lag aber auch noch keine für den Tatbestand notwendige konkrete Gefahr vor. Eine konkrete Gefahr i.S.d. § 315 StGB liegt nämlich nur vor, wenn der Eingriff in den Bahnverkehr zu einem "Beinaheunfall" geführt hat, also zu einem Geschehen, bei dem ein unbeteiligter Beobachter zu der Einschätzung gelangt wäre dass das "noch einmal gut gegangen sei".

Aus dem Verhalten der Betroffenen ergab sich auch nicht, dass sie etwa vor hatte, sich direkt vor dem Zug abzuseilen, um diesem die Weiterfahrt zu versperren, was dann natürlich eine Straftat nach § 315 StGB dargestellt hätte. So besehen stand also auch keine Begehung einer Straftat unmittelbar bevor.

Anhaltspunkte für weiteres strafbares Verhalten der Betroffenen, dass mit einer Ingewahrsamnahme hätte unterbunden werden können, bestanden nicht.

2. Ordnungswidrigkeiten

In Betracht kommt hier allein ein Ordnungswidrigkeitentatbestand nach § 64 b Abs. 2 Nr. 2 EBO (verbotener Aufenthalt zwischen den Gleisen), denn indem die Betroffene in dem Klettergeschirr über dem Gleis schwebte, dürfte sie sich im Regllichtraum der Gleise nach § 9 EBO aufgehalten haben.

Es handelt sich hierbei jedoch nicht um eine Ordnungswidrigkeit von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit. Es ist überhaupt nicht ersichtlich, dass die Allgemeinheit bei der Störung des Castor-Probezuglaufs mit Leerbehältern überhaupt beeinträchtigt wird. Es geht weder um die Behinderung eines radiaktiven Gefahrguttransportes noch ist es im Zusammenhang mit diesem Probezuglauf zu eigendynamischen Massenprotesten gekommen.

Somit kann die obergerichtliche Rechtsprechung (etwa OLG Celle, Beschl. v. 02.11.2004 - 16 W 139/04; LG Lüneburg, Beschl. v. 31.08.2006 - 10 T 21/04; LG Lüneburg, Beschl. v. 26.09.2005 - 10 T 28/05), die sich mit Verstößen (auch) gegen § 64 b EBO in "der besonderen Situation des Castortransportes" - gemeint ist der ausnahmezustandsartige Ernsttransport - befasst und Gefahren für die Allgemeinheit beim Ernsttransport angenommen hat, nicht auf den vorliegenden Fall übertragen werden.

3. Unerlässlichkeit

Schließlich war nach Auffassung des Gerichtes die Ingewahrsamhme zu Gefahrenabwehr auch nicht unerlässlich.

Als milderer und ebenso effektives Mittel hätte es ausgereicht, das Klettergeschirr und die Klettverschlussvorrichtung zu beschlagnahmen. Die gilt auch dann, wenn wie vorliegend aus anderen Verfahren (zuletzt: Baumbesetzung Reichenbachbrücke Lüneburg) amtsbekannt ist, dass die Betroffene uneinsichtig und unbelehrbar ist. Angesichts des hohen Ranges der persönlichen Fortbewegungsfreiheit verbietet sich nämlich eine pauschale Abseignung der Ingewahrsamnahme, denn es ist im konkreten Fall nicht ausreichend belegt, dass die Betroffene in unmittelbarer zeitlicher und örtlicher Nähe (nach Wegnahme ihres Klettergeschirrs) überhaupt die Möglichkeit gehabt hätte, den Zuglauf weiter nennenswert zu stören. Darüberhinaus wäre bei der gebotenen Abwägung der anzuwendenden Mittel zu beachten gewesen, dass es hier um die Abwehr/Verhinderung bloß ordnungswidrigen - nicht aber strafbaren - Verhaltens ging.

III.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 19 Abs. 4 Nds. SOG i.V.m. §§ 3 Nr. 1, 30 Abs. 2 KostO, 13 a Abs. 1 FGG.

Der Polizeidirektion waren die Gerichtskosten und außergerichtlichen Kosten des Betroffenen aufzuerlegen. Der Betroffene hat nämlich sein grundrechtliches Rehabilitationsinteresse erfolgreich durchgesetzt. Dies muss selbstverständlich auf die Kostenentscheidung durchschlagen: es darf nicht sein, dass die antragstellende Person einerseits die Feststellung der Rechtswidrigkeit polizeilichen Handelns erstreitet und andererseits auf einem Teil der Kosten hängen bleibt.

Hobro-Klatte, Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt:

Lüneburg, 11. April 2008



Zimmermann, Justizhauptsekretär



als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts